

MERKBLATT ZUM ELTERNBEITRAG/ELTERNEINKOMMEN

(Bitte vor dem Ausfüllen der "Erklärung" aufmerksam lesen)

Nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) werden für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort, Krabbelstube) landeseinheitlich monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Der Beitragseinzug erfolgt zentral durch die Kindergartenverwaltung.

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der eventuelle Schließungszeiten mit erfasst. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.

Besuchen mehr als 1 Kind eines Personensorgeberechtigten oder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung - es ist dabei gleichgültig, ob es dieselbe oder eine andere Einrichtung ist - so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Besuchen diese Kinder unterschiedliche Einrichtungsarten (z. B. Krabbelstube, Kindergarten, Hort), so ist der Elternbeitrag (für ein Kind) für die Einrichtungsart mit dem höchsten Beitrag festzusetzen (§ 17 Abs. 2 GTK).

Beispiel: Ein Kind besucht den Kindergarten, ein Kind die Altersgemischte Gruppe I (0,4 - 3 Jahre) so ist in der Beitragsstufe bis 24.542,00 € ein Beitrag von 68,00 € (Kinder unter 3 Jahren) zu erheben.

Kinder von Eltern mit einem Einkommen bis zu 12.271,00 € besuchen die Einrichtung beitragsfrei.

Darüber hinaus kann Eltern, denen die Zahlung des Elternbeitrages aufgrund eines geringen Einkommens oder besonderer finanzieller Belastungen nicht zuzumuten ist, der Beitrag **auf schriftlichen Antrag** bei der Kindergartenverwaltung ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Höhe des Elternbeitrages ist abhängig von der Höhe des Einkommens und von der Art der Betreuung und wird gemäß § 17 Abs. 3 GTK nach folgender Staffel erhoben:

Elternbeiträge ab 01.01.2002:

Jahreseinkommen	Kindergarten	<u>zuzüglich</u> Kindergarten über Mittag	Kinder unter 3 Jahren	Hort
bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	26,08 €	15,85 €	68,00 €	26,08 €
bis 36.813 €	44,48 €	26,08 €	141,12 €	57,78 €
bis 49.084 €	73,11 €	41,93 €	208,61 €	83,85 €
bis 61.355 €	115,04 €	62,89 €	276,61 €	115,04 €
über 61.355 €	151,34 €	83,85 €	312,91 €	151,34 €

Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes über Mittag wird außerdem ein kostendeckendes Verpflegungsentgelt erhoben, das an den Träger der jeweiligen Einrichtung zu entrichten ist.

Die Erklärung zum Elterneinkommen ist als Anlage beigefügt. Diese Erklärung ist bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen abzugeben. Die Angaben sind **nachzuweisen**; das bedeutet, dass eine Erklärung ohne beigefügte Einkommensunterlagen, die Ihre Angaben nachprüfbar (glaubhaft) machen, nicht akzeptiert werden kann (§ 17 Abs. 3 GTK).

Füllen Sie die Erklärung zum Elternbeitrag bitte sorgfältig aus und übersenden diese direkt der Kindergartenverwaltung der Gemeinde Weilerswist. Nur bei rechtzeitiger Abgabe ist die Kindergartenverwaltung in der Lage, Ihnen den Bescheid zum notwendigen Termin zuzustellen. Sie vermeiden damit evtl. Nachzahlungen.

Bei der Berechnung Ihres Einkommens bitte ich Sie, folgendes zu beachten:

- a) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. ***Sollte sich das Einkommen auf Dauer im laufenden Jahr erheblich verändert (verringert oder erhöht) haben, ist das zu erwartende Jahreseinkommen maßgebend.***
- b) Das Einkommen im Sinne des GTK setzt sich zusammen aus der Summe der positiven Einkünfte (das sind alle Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes),
und zwar aus
1. Einkünften aus Land und Forstwirtschaft
 2. Einkünften aus Gewerbebetrieb
 3. Einkünften aus selbstständiger Arbeit
 4. Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit
 5. Einkünften aus Kapitalvermögen
 6. Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
 7. Sonstigen Einkünften.

Einkünfte sind

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (**nicht etwa das zu versteuernde Einkommen**)
 2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (**d. h. Gesamt-Brutto, abzüglich Werbungskosten**).
- Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung ist dies die Bruttoeinnahme. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern ist daher in der Regel das Einkommen gleich dem **Brutto-Jahreslohn oder -gehalt** des vergangenen Jahres. Von diesem Betrag ist die Werbungskostenpauschale in Höhe von **920,00 €** abzuziehen. Sind Ihnen höhere Werbungskosten entstanden, so können Sie auch diese abziehen. Bei

Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft, des Gewerbebetriebes und der selbstständigen Arbeit handelt es sich nur um den Gewinn.

- sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)

Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Geldbezüge unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern/Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Einnahmen, die aufgrund des sog. Montageerlasses nicht versteuert wurden, Unterhaltsleistungen an die Eltern und das Kind.
 - Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfall.
 - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen, z. B. Wohngeld.
- c) - Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, darf nur die **Summe der positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte, nicht etwa das zu versteuernde Einkommen!)** berücksichtigt werden.
- Verluste aus einer Einkunftsart dürfen von den anderen Einkünften nicht abgezogen werden. Dasselbe gilt für zusammenveranlagte Ehegatten. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.
 - Für das **dritte und jedes weitere Kind** sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden (Kinder-)Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
 - Bei **nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigten**, z. B. Beamten, ist den Einkünften aus diesem Beschäftigungsverhältnis ein Betrag **von 10 v. H.** hinzuzurechnen.
- d) Zu berücksichtigen ist das Einkommen der Erziehungsberechtigten, d. h. in der Regel der beiden Eltern. Ist bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten das Sorgerecht einem der beiden Ehegatten übertragen, so ist nur dessen Einkommen zu berücksichtigen. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, die auch nach ihrer Trennung oder Scheidung weiterhin gemeinsam personensorgeberechtigt für ihr Kind sind, wird der Beitrag auf das Einkommen desjenigen Elternteils abgestellt, in dessen Haushalt das Kind tatsächlich lebt. Allerdings gehören zu dessen Einkommen auch Unterhaltsleistungen des anderen Ehegatten an ihn oder das Kind.

Bei unverheiratet zusammenlebenden Eltern sind die Einkünfte des Vaters und der Mutter zugrunde zu legen.

Die Angaben in der Einkommenserklärung sind der Kindergartenverwaltung nachzuweisen. Das bedeutet, dass die Kindergartenverwaltung von den Eltern die Belege (Verdienstbescheinigung, Steuerbescheid usw.) verlangt.

Bei der Erfassung der Angaben werden die Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW beachtet.

Wird die Einkommenserklärung nicht abgegeben bzw. werden auf Verlangen die notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Einkommenserklärung ist sorgfältig auszufüllen. Wird durch die Kindergartenverwaltung festgestellt, dass die Einkommenserklärung unrichtig oder unvollständig ist, kann sie diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße ahnden. Die Geldbuße kann bis zu 5.000 € betragen.

Sie sind verpflichtet, bei der Abgabe der "Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen" entsprechende Unterlagen, die dem Nachweis dienen können, beizufügen und jegliche Veränderungen in Ihren Einkommensverhältnissen, die zu einer Neufestsetzung des Elternbeitrages führen könnten, der Kindergartenverwaltung unaufgefordert mitzuteilen.

Sie vermeiden damit,

dass evtl. Nachfestsetzungen erforderlich werden,

dass bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Sie eingeleitet wird,

dass Sie sich u. U. in eine zu hohe Einkommensgruppe einstufen.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten (§ 17 Abs. 3 GTK).